

lfd. Nr.	Name / Firma; Datum	Anregung / Stellungnahme	Abwägung / inhaltliche Bearbeitung cima
1	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein; 24.02.2021	<p>Die Aufstellung der 1. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Büchen steht im Zusammenhang mit dem folgenden Plankonzept im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 64 „Pötrauer Tor“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensmittel-Verbrauchermarkt mit 1.600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche inkl. Bäcker, und</li> <li>- Drogeriemarkt mit bis zu 650 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.</li> </ul> <p>Im Rahmen eines Planungsgesprächs am 08. September 2020 wurde die Zustimmung der Landesplanung zu dem Plankonzept u.a. unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, dass das Einzelhandelskonzept der Gemeinde Büchen aktualisiert bzw. fortgeschrieben wird und der Planstandort im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 64 mit Blick auf die beiden im Gemeindegebiet Büchen bestehenden Zentralen Versorgungsbereiche über den Gebietsversorgungsscharakter hinaus aufgewertet und entsprechend in das gemeindeweite Branchen- und Standortkonzept eingebunden wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund nehme ich in Abstimmung mit dem Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht dazu aus landesplanerischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 -</p>	

lfd. Nr.	Name / Firma; Datum	Anregung / Stellungnahme	Abwägung / inhaltliche Bearbeitung cima
		<p>Amtsbl. Schl.-H. 1621) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Reg.-Plan I alt).</p> <p>Den Inhalten der 1. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Büchen, hier die Ergänzung der Zentren- und Standortstruktur und des Nahversorgungskonzeptes der Gemeinde Büchen um den Nahversorgungsstandort „Pötrauer Tor“ stehen keine landesplanerischen oder städtebaulichen Belange entgegen. Das gilt auch für die diesbezüglich ergänzten Grundsätze der Einzelhandelsentwicklung in der Gemeinde Büchen. Die aus landesplanerischer und städtebaulicher Sicht unterhalb der Ebene der Zentralen Versorgungsbereiche erforderliche Aufwertung des Planstandortes „Pötrauer Tor“ über den Gebietsversorgungscharakter hinaus, wird mit den Inhalten der 1. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes ausreichend umgesetzt. Die Inhalte der 1. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Büchen können insoweit aus hiesiger Sicht die Grundlage für die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 der Gemeinde Büchen mit dem o.a. Plankonzept bilden.</p> <p>Mit dem Ziel, einerseits die besondere Bedeutung des Planstandortes „Pötrauer Tor“ als Versorgungsstandort über den Gebietsversorgungscharakter hinaus darzustellen und andererseits den Status des Planstandortes unterhalb der Ebene der Zentralen Versorgungsbereiche noch deutlicher herauszustellen, wird allerdings empfohlen, den Planstandort nicht als „herausgehobenen“ sondern als „ergänzenden“ Nahversorgungsstandort zu bezeichnen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezeichnung „herausgehobener Nahversorgungsstandort“ wird geändert in „ergänzender Nahversorgungsstandort“.</p>
2	Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst	<u>Fachdienst Bauaufsicht – Denkmalschutz</u>	

lfd. Nr.	Name / Firma; Datum	Anregung / Stellungnahme	Abwägung / inhaltliche Bearbeitung cima
	<p>Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur; 01.02.2021</p>	<p>Der Nahversorgungsstandort „Pötrauer Tor“ (= vorhabenbezogener B-Plan Nr. 64 „Pötrauer Tor“) liegt in einem archäologischen Interessensgebiet (IG Büchen Nr. 13). Es handelt sich um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 (2) 6 DSchG der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes, Brockdorff-Rantzeu-Str. 70 in 24837 Schleswig.</p> <p>Zu beachten ist generell § 15 DSchG: „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung“. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

lfd. Nr.	Name / Firma; Datum	Anregung / Stellungnahme	Abwägung / inhaltliche Bearbeitung cima
		<p><b><u>Städtebau und Planungsrecht</u></b>            Bereits im Zuge der Aufstellung des Einzelhandelskonzeptes hatte ich darauf hingewiesen, dass das in Kapitel 6 beschriebene Instrument der „Sammeländerung“ nach hiesiger Rechtsauffassung nicht möglich ist. In der Abwägung zum Einzelhandelskonzept hatte die Gemeinde klargestellt, dass die Rechtsauffassung des Kreises nicht geteilt wird, sondern im Gegenteil, die Methode der Sammeländerung eine gängige Methode zur zeit- und geldsparenden Änderung mehrerer B-Pläne sei.            Die als Beispiel angeführte Abbildung 46 zeigt auch in der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes lediglich einen Beschluss, dass für mehrere B-Pläne ein Änderungsverfahren eingeleitet werden sollen. Es kann ohne jeden Zweifel gemeinsam bekanntgemacht werden, dass verschiedene Pläne geändert werden sollen. Auch können die Verfahren parallel durchgeführt werden. Vorsorglich weise ich auch im Rahmen der Fortschreibung zum Einzelhandelskonzept darauf hin, dass das Instrument der „Sammeländerung“ in der auf Seite 63 beschriebenen Weise keinesfalls zu den gängigen Methoden der Bauleitplanung gehört sondern ein im höchsten Maße fehleranfälliges Verfahren ist und Rechtsauffassungen sehr kontrovers diskutiert werden. Schon deshalb sollte dieses Instrument nicht angewendet werden. Die Gemeinde stellt in der Abwägung auch klar, dass nicht geplant ist, dieses Instrument zur Anwendung zu bringen. Ich bitte bei dieser Auffassung zu bleiben</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen            Die Gemeinde Büchen beabsichtigt auch weiterhin nicht, ein Sammeländerungsverfahren durchzuführen.</p>
3	Handelsverband Nord e.V.; 28.01.2021	Wir haben uns bereits zum Entwurf des bestehenden Konzepts mit Schreiben vom 14.03.2019 durchaus kritisch geäußert. Zu diesem Zeitpunkt war am Standort Pötrauer Tor lediglich ein Lebensmittelvollsortimenter vorgesehen. Auf unsere Ausführungen dazu verweisen wir diesbezüglich noch	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Schreibens des HV Nord vom 14.03.2019 verweisen wir auf die diesbezügliche inhaltliche Bearbeitung der cima (Abwägungstabelle vom 18.06.2019) zum TOP „Einzelhandelskonzept: hier: Abwägung der eingegangenen

lfd. Nr.	Name / Firma; Datum	Anregung / Stellungnahme	Abwägung / inhaltliche Bearbeitung cima
		<p>einmal, da sich an unserer Bewertung dazu nichts geändert hat. Das Schreiben vom 14.03.2019 haben wir dieser Positionierung noch einmal beigefügt.</p> <p>Mit der Fortschreibung und Grund der Fortschreibung ist es, (bereits kurz nach Beschluss des aktuellen Konzepts) am Standort Pötrauer Tor nunmehr noch zusätzlich einen Drogeriemarkt mit bis zu 650 qm Verkaufsfläche zu ermöglichen. Da auch die vorhandenen Lebensmittelmärkte jeweils einen nicht unwesentlichen Anteil Drogerieprodukte in ihrem Sortiment führen, wird bei Realisierung der damit zulässigen Flächen die innergemeindliche Umsatzumverteilung noch einmal zusätzlich forciert und</p>	<p>Stellungnahmen, Beschluss über das endgültige Konzept“, einstimmig beschlossen durch die Gemeindevertretung Büchen am 18.06.2019.</p> <p>Bezüglich des in dem Schreiben des HV Nord vom 14.03.2019 enthaltenen Absatzes zum Thema „Sortimentsliste“ ist ergänzend anzumerken, dass inzwischen der 2. Entwurf (Entwurf 2020) zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein vorliegt. Darin wird der kommunalen Planungshoheit in Bezug auf die Festlegung einer ortsspezifischen Sortimentsliste nunmehr erheblich mehr Handlungsfreiheit eingeräumt: „Die Liste der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Leitsortimente kann in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und städtebaurechtlichen Gesichtspunkten auf der Basis konzeptioneller Festlegungen der Gemeinde ergänzt werden. Das gilt im begründeten Einzelfall auch für eine Änderung, zum Beispiel in der Form, dass ein Sortiment, das als zentrenrelevant definiert worden ist, in seiner Zentrenbedeutung aber eine untergeordnete Rolle spielt, zu einem nicht-zentrenrelevanten Sortiment umdefiniert werden soll. (Begründung zu Abschnitt 3.10 Ziel 6 Abs. 1 des 2. Entwurfs zur Fortschreibung des LEP S-H)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dass auch die in Büchen ansässigen Lebensmittelmärkte in gewissem Umfang Drogeriewaren als Nebensortiment anbieten ist bekannt. Diese Tatsache wurde unter anderem in dem vorhabenbezogenen „Verträglichkeitsgutachten zur Neuansiedlung von Nahversorgungseinzelhandel im Ortsteil Pötrau der Gemeinde Büchen“ (cima, November 2019) ausführlich dargelegt und auch den Mitgliedern des Bau-, Wege- und Umweltausschuss der Gemeinde Büchen in der</p>

lfd. Nr.	Name / Firma; Datum	Anregung / Stellungnahme	Abwägung / inhaltliche Bearbeitung cima
		<p>weitere Umsätze zu Lasten der vorhandenen Versorger an den Standort Pötrauer Tor verlagert. Die Wirtschaftlichkeit der bereits vorhandenen Märkte wird durch die konzeptionelle Etablierung des neuen Standorts nachhaltig belastet. Ob dies so weit reicht, dass andere Standorte mittelfristig aufgegeben werden, wird sich zeigen. Aus unserer Sicht ist das vertretbare schon mit der vorgesehenen Lebensmittelfläche am Pötrauer Tor kritisch zu hinterfragen. Der zusätzliche Drogeriemarkt verschärft unsere Bedenken.</p>	<p>Sitzung am 25.11.2019 nochmals erläutert. Im Rahmen des o.g. Verträglichkeitsgutachtens wurde untersucht und dargestellt, welche Auswirkungen das Vorhaben am Pötrauer Tor auf die bestehenden Versorgungsstrukturen in Büchen hätte. Im Ergebnis wurde eine Größenreduzierung auf 1.650 m<sup>2</sup> Vkfl. für den Lebensmittelvollsortimenter (davon rd. 50 m<sup>2</sup> Vkfl. für einen Vorkassen-Bäcker) und 650 m<sup>2</sup> Vkfl. für den Drogeriemarkt empfohlen, da die cima bei dieser Dimensionierung davon ausgeht, „dass diese Umverteilungswirkungen hinnehmbar sind und negative städtebauliche Auswirkungen durch das Vorhaben nicht wahrscheinlich sind“ (a.a.O. S. 31).</p>
4	<p>Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik; 28.01.2021</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung bei der 1. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Büchen. Dabei haben wir keine grundsätzlichen Bedenken und begrüßen die Steuerung der Einzelhandelsvorhaben. Dennoch möchten wir auf zwei Punkte im Folgenden kurz eingehen und an dieser Stelle anmerken, dass auch eine längerfristige Planungsausrichtung bzw. Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche zu einer nachhaltigen Stärkung beitragen kann, bspw. indem Flächen für „fehlende“ Versorgungsangebote vorgehalten werden bzw. versucht wird diese gezielt anzusiedeln.</p> <p>Bei der Ausweisung des herausgehobenen Nahversorgungsstandortes <i>Pötrauer Tor</i> sollte bei der Umsetzung insbesondere auf die rechtssichere Ausgestaltung in der Bauleitplanung geachtet werden bzgl. der Zulässigkeit der Nutzungsarten. Eine Einschränkung erachten wir dauerhaft als zwingend notwendig, um die bestehenden zentralen Versorgungsbereiche <i>Möllner Straße</i> und <i>Lauenburger Straße</i> in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Büchen beabsichtigt, die Zulässigkeit der Nutzungen am Standort Pötrauer Tor dauerhaft und rechtssicher über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu steuern. Die Ausweisung eines Sondergebietes „Einzelhandel und Wohnen“ ermöglicht die Feinsteuerung bspw. hinsichtlich der Art (Einzelhandelsbetrieb mit dem</p>

lfd. Nr.	Name / Firma; Datum	Anregung / Stellungnahme	Abwägung / inhaltliche Bearbeitung cima
		<p>Dies gilt auch für mögliche weitere Ansiedlungen von Nahversorgern und damit der Einrichtung von Nahversorgungsbereichen, auch wenn dieses Szenario als eher unwahrscheinlich einzustufen ist. Zu beachten ist auch, dass ein weiteres Nahversorgungsangebot in der Gemeinde Büchen aufgrund von Umsatzumverteilung zu einer Schwächung der bestehenden Angebote beiträgt.</p> <p>Bei der Büchener Sortimentsliste begrüßen wir insbesondere den Schritt das Sortiment <i>Fahrrad</i> als zentrenrelevant einzustufen, um dieses Angebot und damit die Funktion des zentralen Versorgungsbereichs zu stärken. Im gleichen Zuge sollte auch bei den Sortimenten <i>Apothekenwaren</i>, <i>Floristik</i> sowie <i>Zeitungen und Zeitschriften</i> betrachtet werden, wie die Einstufung als nahversorgungsrelevantes Sortiment eine Auswirkung auf die zentralen Versorgungsbereiche hat und nicht nur auf die wohnortnahe Versorgung abstellen. Gerade dadurch erhält der Lebensmittelhändler im herausgehobenen Nahversorgungsstandort <i>Pötrauer Tor</i> die Möglichkeit diese typischen Randsortimente anzubieten. Ein Markteintritt kleinerer selbstständiger Betriebe, die einzig eines dieser Sortimente anbieten bzw. ein Mischsortiment, sinkt damit eher. Zusätzlich bringt ein weiteres Angebot mit diesen Sortimenten voraussichtlich eine Umsatzumverteilung für die bestehenden Anbieter mit sich, was zentrale Versorgungsbereiche nicht stärken würde. Wohlgedemerkte sind bestehende Standorte durch den Bestandsschutz abgesichert. Zudem ist bei der Einstufung der Sortimentsliste ortsspezifisch vorzugehen. Die Begründung dieser drei Sortimente fußt auf der allgemeinen Ansicht des, mit dem Einzelhandelskonzept beauftragten, Beratungsbüros. Daher ist zumindest zu hinterfragen inwiefern die Anforderung der</p>	<p>Hauptsortiment Lebensmittel inklusive Vorkassen-Bäcker, Drogeriemarkt) als auch des Maßes der baulichen Nutzung (max. 1.650 m<sup>2</sup> bzw. 650 m<sup>2</sup> Vklf.).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bereits im bisher geltenden Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Büchen 2019 hat die cima ausgeführt, dass nach Ihrer Auffassung die Sortimente Schnittblumen/ Floristik sowie Zeitungen und Zeitschriften eben auch „als typisches Randsortiment von Lebensmittelmärkten angeboten werden“ (a.a.O. S. 54). Somit ist es auch weder zielführend noch realistisch, dem Lebensmittelmarkt am Standort Pötrauer Tor das Anbieten dieser Randsortimente im üblichen Umfang zu untersagen. Das Sortiment Apothekenwaren bzw. Arzneimittel ist apothekenpflichtig („Apothekenmonopol“). Deswegen ist ausgeschlossen, dass ein Lebensmittelmarkt am Standort Pötrauer Tor dieses Sortiment anbieten wird. Die cima hat sich bereits im Zuge der Abwägung zum Einzelhandelskonzept 2019 intensiv mit der Frage der Zentren- bzw. Nahversorgungsrelevanz der genannten Sortimente auseinandergesetzt (siehe Abwägungstabelle vom 18.06.2019 zum TOP „Einzelhandelskonzept: hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Beschluss über das endgültige Konzept“ der Sitzung der Gemeindevertretung Büchen am 18.06.2019). Inzwischen ist auch die Landesplanung der gleichen Auffassung wie die cima und hat die Sortimente „Drogerieartikel, Wasch-/Putz- und</p>

lfd. Nr.	Name / Firma; Datum	Anregung / Stellungnahme	Abwägung / inhaltliche Bearbeitung cima
		<p>ortsspezifischen Einstufung erfüllt ist und damit auch die Verbindlichkeit gegeben ist.</p> <p>Bei der Einstufung des Sortiments <i>Parfümeriewaren</i> ist keine begründete Einordnung erfolgt.</p>	<p>Reinigungsmittel“, „Apotheken“, „Zeitungen/Zeitschriften“ sowie „Schnittblumen, Topfblumen im Innenbereich“ im 2. Entwurf zur Fortschreibung des LEP S-H als nahversorgungsrelevant eingestuft (vgl. a.a.O. Anlage 4 Abschnitt 3.10 Ziel 6).</p> <p>Daher wird auch die diesbezügliche Erläuterung auf S. 56 der Teilfortschreibung an den nunmehr vorliegenden 2. Entwurf zur Fortschreibung des LEP S-H angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Gesonderte Ausführungen zum Sortiment Parfümeriewaren erfolgten im Einzelhandelskonzept bisher nicht, da dort nur „unübliche“ Einordnungen und Abweichungen von der Sortimentsliste des LEP S-H abgehandelt wurden. Der Vollständigkeit halber wird eine Erläuterung in die 1. Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes aufgenommen.</p>
5	Pächter eines Grundstückes Möllner Str. 27.01.2021	<p>bezugnehmend auf die 1. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Büchen nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Ziel der Teilfortschreibung ist die Errichtung eines Lebensmittelmarktes und eines Drogeriemarktes im Ortsteil Pötrau. In Bezug auf den Drogeriemarkt wird auf S.39 des EZH-Konzeptes angeführt, dass das Flächenpotenzial im ZVB Möllner Straße ausgeschöpft sei und keine Fläche für eine Ansiedlung eines Drogeriemarktes zur Verfügung stehe. Mit der beigefügten Planung möchten wir aufzeigen, dass durchaus die Möglichkeit besteht, einen potenziellen Drogeriemarkt auf unserem Grundstück und in den ZVB Möllner Straße zu integrieren.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Aus einzelhandelskonzeptioneller Sicht ist die Ansiedlung eines Drogeriemarktes in einem der beiden zentralen Versorgungsbereiche einer Ansiedlung am Nahversorgungsstandort „Pötrauer Tor“ vorzuziehen. Zum gegenwärtigen Stand lässt sich allerdings nicht abschließend beurteilen, ob die in der Stellungnahme vorgebrachte Konzeption zur Errichtung eines Drogeriemarktes auf einer Teilfläche des Lidl-Grundstückes realisierungsfähig ist. Dazu wären im weiteren Verlauf unter anderem folgende Fragen zu klären:</p>

lfd. Nr.	Name / Firma; Datum	Anregung / Stellungnahme	Abwägung / inhaltliche Bearbeitung cima
		<p>Bei der Planung wurde auch der benötigte Flächenanspruch von 650 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche berücksichtigt.</p> <p>Ein Drogeriemarkt könnte sich auch auf unserem Grundstück sowohl baulich als auch städtebaulich gut integrieren und würde somit den ZVB Möllner Straße stärken. Desweiteren eignet sich der Standort auch unter dem Gesichtspunkt einer sinnvollen Ergänzung des Branchenmixes und der Schaffung von wirtschaftlichen Synergieeffekten.</p> <p>Auch mit der bewussten Folge, dass durch die Errichtung auf unserem Grundstück die Anzahl eigener Stellplätze sinkt, überwiegen die positiven Synergieeffekte, sodass wir aktiv die Ansiedlung bei uns unterstützen. Die Unterstützung des Eigentümers wurde uns dabei zugesichert, wie dem beigefügtem Schreiben zu entnehmen ist.</p> <p>Aufgrund der o.g. Punkte sprechen wir uns gegen die im Einzelhandelskonzept genannte Konzeption aus und zeigen entgegen der gutachtlichen Einschätzung ein bestehendes Flächenpotenzial auf unserem Grundstück auf.</p> <p>Die beigefügte Planung ist nicht als abschließende Konzeption zu sehen. Mit dem potenziellen Drogeristen können weitere und individuelle Anforderungen besprochen werden, sodass wir diesbezüglich weiteren Gesprächen offen gegenüber stehen.</p>	<p>- Könnten durch die Bebauung die gebotenen Abstände zu benachbarten Grundstücken und Gebäuden eingehalten werden?</p> <p>- Entspricht die mögliche Anzahl der Stellplätze den bauordnungsrechtlichen Anforderungen?</p> <p>- Ist die Konzeption hinsichtlich des erwartbaren Verkehrsaufkommens verträglich (für Büchener Straße, Kreisel und Möllner Straße)?</p> <p>Sollte sich nach Klärung dieser und ggf. weiterer relevanter Fragen herausstellen, dass die vorgebrachte Plankonzeption bzw. eine Variante davon realisierbar wäre, sollte die Ansiedlung des Drogeriemarktes auf dem Lidl-Parkplatz weiterverfolgt werden. Sollten jedoch Gründe dafürsprechen, dass eine entsprechende Planung nicht umsetzbar sein wird, sollte die Planung für die Ansiedlung eines Drogeriemarktes am Nahversorgungsstandort Pötrauer Tor fortgesetzt werden.</p>
6	Gemeinde Müssen; 04.01.2021	Keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Gemeinde Fitzen; 22.01.2021	Keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.